

STATUTEN TENNISCLUB PIETERLEN

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Pieterlen (TCP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Pieterlen.
- Art. 2 Der TCP bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit der Mitglieder unter sich.
- Art. 3 Der TCP ist Mitglied von Swiss Tennis. Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art 4 Der TCP setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TCP und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der Sportverband verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.
- Art. 5 Der TCP ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 6 Der TCP kann Spielplätze und Anlagen kaufen oder pachten und auf eigene Rechnung betreiben.

II. Mitgliedschaft

- Art. 7 Der TCP umfasst folgende Mitgliederkategorien:
Aktivmitglieder
Schüler
Lehrlinge und Studenten
Passivmitglieder
Ehrenmitglieder
- Art. 8 Aktivmitglieder sind Personen, die bis zum Beginn des laufenden Jahres (1. Januar) die Juniorenaltersgrenze von 20 Jahren überschritten haben und nicht mehr unter Lehrlinge und Studenten fallen.
- Art. 9 Schüler sind Mädchen und Knaben, die die gesetzliche Schulpflicht noch nicht vollendet haben.
- Art. 10 Lehrlinge und Studenten sind Personen ab 16 Jahren bis zum Lehr- bzw. Studienabschluss, längstens aber bis zum vollendeten 24. Altersjahr. Es ist eine Ausbildungsbestätigung vorzuweisen.

Art.11 Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner des Tennissports aufgenommen werden. Sie sind berechtigt, an den geselligen Anlässen des Clubs teilzunehmen. Passivmitglieder sind stimmberechtigt und können ein Nebenamt im Vorstand übernehmen.

Art.12 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Clubbeitrages befreit. Die Wahl eines Ehrenmitgliedes muss mit Zweidrittels-Mehrheit erfolgen.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

Art.13 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten; für Passivmitglieder genügt eine mündliche Bewerbung. Junioren haben eine schriftliche Bewilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen.

Art.14 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eintrittstermin ist der 1. April oder der 1. Juli.

Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich unter Beilage der Beitragsrechnung und der Statuten mitzuteilen.

Art.15 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Club oder der Übertritt zu den Passivmitgliedern ist zulässig, wenn er bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird und die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Der Schlüssel der Tennisanlage muss bis zu diesem Datum dem Kassier zurückgegeben werden.

Aus zwingenden Gründen, wie Wegzug, Krankheit oder Unfall kann der Vorstand den Austritt auch während des Jahres genehmigen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16 Die Jahresbeiträge sind bis Saisonbeginn, spätestens bis zum 30. April zu entrichten, später Eintretende bei Eintritt.

Art.17 Aktivmitglieder, Schüler, Studenten und Lehrlinge sind berechtigt im Rahmen der Reglemente, die Klubanlagen zu benützen.

Art.18 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art.19 Die Mitglieder haften für Schäden, die sie dem TCP absichtlich oder fahrlässig zufügen.

V. Organisation

Art.20 Die Organe des Clubs sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art.21 Oberstes Organ des Clubs ist die Hauptversammlung. Diese findet alljährlich im Frühling statt.

Art.22 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für die Hauptversammlung sind den Mitgliedern 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art.23 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmebedingungen
5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
7. Revision der Statuten
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über die Fusion oder die Auflösung des TCP

Art.24 Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand bis spätestens Ende Januar schriftlich einzureichen.

Art.25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Zur Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

Art.26 Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art.27 An den Hauptversammlungen sind Aktiv- und Passivmitglieder, Lehrlinge und Studenten sowie Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Art.28 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er vertritt den TCP nach aussen.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. In seiner Kompetenz liegen Ausgaben für dringende unvorhergesehene nicht budgetierte Massnahmen. Diese Ausgaben sind an der nächsten Hauptversammlung zu belegen.

Reglementsänderungen können vom Vorstand beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Sie müssen der nächsten Hauptversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Art.29 Der Vorstand besteht aus 5-11 Mitgliedern

Präsident	Juniorenleiter
Vizepräsident	Platzverantwortlicher
Kassier	Seniorenleiter
Sekretär	Leiter Clubwirtschaft
Spielleiter	Verantwortlicher Homepage
Sponsoring Verantwortliche(r)	

Eine ausgewogene Geschlechterverteilung ist, falls möglich, einzuhalten. Stehen mehrere Mitglieder für ein Amt im Vorstand zur Verfügung, so soll der Entscheid auf das untervertretene Geschlecht fallen.

Art.30 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer am Stück beträgt maximal 16 Jahre.

Art.31 Für den TCP zeichnen rechtsgültig der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten.

Art.32 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art.33 Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht über die Finanzen des Clubs abzugeben. Sie überprüfen die Jahresrechnung und alle separat geführten Kassen. Sie sind befugt, die Vereinskasse zu einem beliebigen Zeitpunkt zusätzlichen Revisionen zu unterziehen.

Art.34 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
Dieser kann dazu spezielle Reglemente erlassen.
Die Rechnung des TCP schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab.

VI. Fusion, Auflösung, Liquidation

Art.35 Die Fusion oder Auflösung des TCP kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung vollzogen werden. Ein Beschluss über die Fusion oder Auflösung des Vereins wird rechtskräftig, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Art.36 Wird die Auflösung des TCP beschlossen, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Das verbleibende Clubvermögen ist für die Förderung des Tennissports einzusetzen.

VII. Haftung, Schlussbestimmungen

Art.37 Für die Verbindlichkeiten des TCP haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des TCP ist ausgeschlossen.

Art.38 In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand und im Rekursfall die Hauptversammlung.

Diese Statuten ersetzen die im Jahr 2015, sowie im Jahr 2012 revidierten Statuten

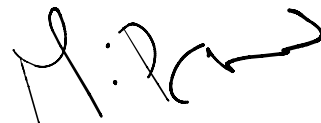
Sie wurden an der Hauptversammlung vom 25 März 2026 genehmigt.

Der Präsident:



Jan Hänzi

Der Spielleiter



Marco Paroni